

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Face to Face Consulting

Stand: Oktober 2007

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Face to Face Consulting (nachfolgend „F2F“ genannt), regeln die Erbringung von Beratungs- und Trainingsleistungen durch F2F. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das zugehörige Auftragsdokument (z. B. Angebot, Leistungsbeschreibung, Bestellschein, Auftragsbestätigung) stellen nach Unterzeichnung die abschließende Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) zwischen F2F und dem im Auftragsdokument genannten Kunden dar.

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bedingungen von Anlagen und des Auftragsdokuments Vorrang vor den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1 Beratung

1.1 Art und Umfang

F2F erbringt die im Auftragsdokument aufgeführten Leistungen (nachfolgend auch „Beratung“ genannt). Diese Leistungen werden an den im Auftragsdokument vereinbarten Standorten erbracht. F2F erbringt Beratung regelmäßig in Form von Dienstleistungen.

Dabei berät und unterstützt F2F den Kunden bei der Durchführung seines Projekts, der Kunde ist jedoch für die allgemeine Steuerung und Kontrolle der Leistung selbst verantwortlich.

F2F erbringt diese Dienstleistungen in eigener Verantwortung.

1.2 Einsatz von Personal

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass F2F für die Erbringung der Beratung gegebenenfalls die Unterstützung verbundener Unternehmen von F2F (gemäß Definition unter Ziffer 8.2) in Anspruch nehmen kann.

F2F wird grundsätzlich darauf bedacht sein, keine unnötige Fluktuation bei dem zur Erfüllung dieses Vertrags eingesetzten F2F Personals zu veranlassen; ein Anspruch auf den Einsatz durchgehend gleichbleibenden Personals besteht jedoch nicht.

1.3 Zeitplan

F2F wird sich bemühen, ihre Verpflichtungen unter Einhaltung der im Auftragsdokument genannten Zeitpunkte oder Zeiträume zu erfüllen. Falls im Auftragsdokument nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird, sind sich die Parteien einig, dass alle im Auftragsdokument genannten Zeitpunkte und Zeiträume nur für Planungs- und Schätzungszwecke vorgesehen und nicht vertraglich bindend sind.

1.4 Änderungen des Leistungsumfangs

Sowohl der Kunde als auch F2F können Änderungen

des Leistungsumfangs (wie im Auftragsdokument festgelegt) beantragen. Änderungsanträge müssen ausreichend detailliert sein, damit die jeweils andere Partei die Auswirkungen der beantragten Änderung auf die Gebühren, den Zeitplan oder einen anderen Aspekt der Vereinbarung abschätzen kann. Darüber hinaus werden die Parteien vorgeschlagene Änderungen gemeinsam prüfen und ggf. vereinbaren. Falls im Auftragsdokument keine abweichende Regelung getroffen ist, werden die Parteien weiterhin entsprechend der letzten Version der Vereinbarung handeln, bis eine Änderung vertraglich festgelegt wird.

2 Liefermaterialien

„Liefermaterialien“ sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (z. B. Programme, Konzepte, Dokumentationen, Protokolle, Graphiken und ähnliche Werke) die F2F dem Kunden unter dieser Vereinbarung liefert („Liefermaterialien“ genannt). F2F stellt dem Kunden – sofern zutreffend – die im Auftragsdokument genannten Liefermaterialien zur Verfügung.

2.1 Nutzungsrechte an den Liefermaterialien

F2F räumt dem Kunden die folgenden Nutzungsrechte an den Liefermaterialien ein:

2.2.1 Kundenmaterialien

Der Kunde erhält alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte an allen im Auftragsdokument als „Kundenmaterialien“ gekennzeichneten Liefermaterialien, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen unter dieser Ziffer 2.2. Der Kunde gewährt F2F das nicht ausschließliche, abgeltete, weltweite, zeitlich unbefristete Recht, die *Kundenmaterialien* zu nutzen, zu vervielfältigen, anzupassen, zu bearbeiten, zu verbreiten und diese Rechte an Dritte zu lizenzieren.

2.2.2 Vorbestehende Werke

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte und andere geistige Eigentumsrechte an Materialien (in schriftlicher oder maschinenlesbarer Form), die von F2F oder einem ihrer verbundenen Unternehmen vor Abschluss dieser Vereinbarung oder außerhalb dieser Geschäftsbeziehungen erstellt oder lizenziert wurden, sowie an deren späteren Modifikationen (nachfolgend „*Vorbestehende Werke*“ genannt) verbleiben bei F2F, einem ihrer verbundenen Unternehmen oder einem Dritten. Sofern *Vorbestehende Werke* in den Liefermaterialien integriert sind, erhält der Kunde eine Lizenz zur Nutzung der *Vorbestehenden Werke* gemäß Ziffer 2.2.3.

2.2.3 Andere zu liefernde Materialien

F2F oder Dritte haben alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) an allen Liefermaterialien, die im Auftragsdokument nicht

als *Kundenmaterialien* identifiziert sind, sowie an Materialien, die unter dieser Vereinbarung von oder im Namen von F2F allein oder von beiden Parteien gemeinsam erstellt wurden („*Anderer zu liefernde Materialien*“ genannt).

Vorbehaltlich Ziffer 2.2.6 erhält der Kunde ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, abgegoltenes Nutzungsrecht an diesen Anderen zu liefernden Materialien (und an allen Vorbestehenden Werken, sofern diese in die *Kundenmaterialien* integriert sind). Das vorgenannte Nutzungsrecht gilt nur für die interne Nutzung beim Kunden und nur für den Zweck, für den die *Anderen zu liefernden Materialien* geliefert wurden. Dem Kunden ist es nicht gestattet, andere zu liefernde Materialien (oder *Vorbestehende Werke*, sofern diese in den *Kundenmaterialien* integriert sind) oder Kopien davon an Dritte weiterzugeben. Sofern Liefermaterialien im Auftragsdokument nicht als *Kundenmaterialien* definiert sind, werden diese Materialien als *Anderer zu liefernde Materialien* angesehen.

2.2.4 Unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Nutzung von in den Liefermaterialien enthaltener Computersoftware, die nicht zu den *Kundenmaterialien* zählt, von den Bestimmungen der mit der Software bereitgestellten Lizenzvereinbarung oder (falls keine separate Lizenzvereinbarung abgeschlossen wird) von den Lizenzbedingungen, auf die im Auftragsdokument verwiesen wird, geregelt. Falls keine entsprechenden Lizenzbedingungen genannt sind, kann der Kunde die Software gemäß der unter Ziffer 2.2.3 gewährten Lizenz nutzen.

2.2.5

Jede Partei räumt der anderen nur die Lizenzen und Rechte ein, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt.

2.2.6

Die dem Kunden von F2F eingeräumten Rechte an den Liefermaterialien (einschließlich den Nutzungsrechten an den *Kundenmaterialien*) wie vorstehend angegeben und die dem Kunden unter Ziffer 2.2.3 eingeräumten Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Zahlung der unter dieser Vereinbarung fälligen Beträge durch den Kunden.

2.2.7

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung, werden F2F und ihre Verbundenen Unternehmen durch diese Vereinbarung nicht daran gehindert oder eingeschränkt, Techniken, Ideen, Konzepte oder Wissen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von F2F oder ihrer Verbundenen Unternehmen zu nutzen.

3 Verantwortlichkeiten des Kunden

Die Leistungserbringung durch F2F hängt von der Zusammenarbeit des Kunden mit F2F und von der Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Verantwortlichkeiten des Kunden ab.

3.1 Infrastruktur

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, F2F und dem F2F Personal ausreichend Büroräume und andere Räumlichkeiten sowie Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die F2F in angemessenem Umfang für die Erbringung der Leistungen benötigt. Insbesondere sind dies Büroeinrichtungen, Büromaterialien, Computeranlagen, Telefon/Fax und Remote-Wählverbindungen, Parkplätze und andere Infrastruktur für das F2F Personal während der Erbringung der Beratung.

Der Kunde verpflichtet sich, für alle Computeranlagen, die er bereitstellt oder die von der Beratung betroffen sind, sicherzustellen, dass angemessene Verfahren für Backup, Sicherungen, Sicherheit und Virenprüfung implementiert sind.

3.2 Informationen und Materialien

Der Kunde wird F2F alle Informationen und Materialien zur Verfügung stellen, die F2F für die Erbringung der Leistungen vernünftiger Weise benötigt. Der Kunde gewährleistet, dass sämtliche der an F2F übermittelten bzw. zu übermittelnden Informationen richtig, präzise und in wesentlichen Punkten nicht irreführend sind. F2F übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, Schäden oder Mängel im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, die auf ungenaue, unvollständige oder anderweitig fehlerhafte Informationen und Materialien des Kunden zurückzuführen sind.

3.3 Mitarbeiter des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter F2F in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen und dass F2F in angemessenem Umfang auf Führungskräfte und andere Mitarbeiter des Kunden zurückgreifen kann, damit F2F die Leistungserbringung ermöglicht wird. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen. Wenn ein Mitarbeiter des Kunden nicht die erforderliche Leistung erbringt, wird der Kunde geeignete zusätzliche oder andere Mitarbeiter als Ersatz benennen.

3.4 Lieferanten und andere Dritte

Falls der Kunde selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte Informationen, Unterstützung oder Material Dritter für ein Projekt verwendet oder F2F zur Verfügung stellt, deren Arbeit Auswirkungen auf die Leistungserbringung durch F2F haben kann, stellt der Kunde sicher, dass entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Dritten geschlossen

wurden, die es F2F ermöglichen, die Leistungen unter dieser Vereinbarung zu erbringen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde für das Management der Dritten und die Qualität ihrer Arbeitsleistung verantwortlich. Falls im Auftragsdokument nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird, ist allein der Kunde für die Hardware, Software oder Kommunikationsgeräte Dritter verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung verwendet werden.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Berechnung der Preise

Falls im Auftragsdokument keine andere Regelung getroffen wird, werden die Leistungen auf Zeit- und/oder Materialbasis erbracht. Alle Gebühren für Beratung, die im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlen sind, verstehen sich zuzüglich Reisekosten und Spesen sowie sonstigen angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen. Diese Ausgaben können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Reisezeiten, mit Ausnahme der Zeit des Pendelns vom Wohnsitz zum regulären Arbeitsplatz, werden als Arbeitszeiten angesehen und dem Kunden in Rechnung gestellt. Ausnahmen regelt das Auftragsdokument.

4.2 Steuern

Gebühren und Aufwendungen verstehen sich zuzüglich Steuern, die von F2F in einer Rechnung ausgewiesen werden.

4.3 Begleichung von Rechnungen

F2F stellt ihre Rechnungen gemäß den Bestimmungen des Auftragsdokuments. Falls im Auftragsdokument keine anders lautende Regelung getroffen wird, gilt folgendes:

- a. Alle Beträge werden in Euro angegeben.
- b. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig.
- c. Ist 30 Tage bzw. bei vierteljährlicher Berechnung 60 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann F2F Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist F2F berechtigt die Leistungserbringung vorübergehend auszusetzen.

4.4 Gebührenänderungen

F2F kann Gebühren (Vergütungssätze, Berechnungssätze) für Beratungsleistungen auf Zeit- und Materialbasis durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Frist von 30 Tagen erhöhen.

5 Laufzeit und Kündigung

5.1 Laufzeit der Vereinbarung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem im Auftragsdokument angegebenen Datum oder, falls kein Beginndatum definiert wurde, ab dem Tag der Unterzeichnung des Auftragsdokuments durch beide Parteien. Die Vereinbarung bleibt in

Kraft, bis die Leistungen gemäß dem Auftragsdokument erbracht wurden oder die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen vorzeitig beendet wird.

5.2 Ordentliche Kündigung

Falls im Auftragsdokument keine anders lautende Regelung getroffen wird, können beide Parteien diese Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

5.3 Außerordentliche Kündigung

Der Kunde und F2F können eine Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt. In jedem Fall sind jedoch innerhalb von 30 Tagen angemessene Maßnahmen einzuleiten, um den Kündigungsgrund zu beseitigen. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung aus wichtigem Grund jedoch ausgeschlossen.

5.4 Folgen der Kündigung

Im Falle der Kündigung einer Vereinbarung bezahlt der Kunde F2F alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Serviceleistungen. Falls die Leistungen auf Basis eines Festpreises und einem daraus resultierenden Zahlungsplan erbracht werden, werden diejenigen Leistungen, die F2F nach der letzten gemäß Zahlungsplan erfolgten Zahlung des Kunden vornimmt, auf Zeit und Material Basis abgerechnet.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens des Kunden sowie im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch F2F aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund hat der Kunde F2F zusätzlich sämtliche anlässlich der Kündigung entstehende Aufwendungen und Kosten zu erstatten sowie für etwaige Verbindlichkeiten aufzukommen, die F2F aus Anlass des Vertragsschlusses mit dem Kunden eingegangen ist (z. B. im Zusammenhang mit dem Abschluss von Subunternehmerverträgen). F2F wird sich bemühen, solche Aufwendungen und Kosten möglichst gering zu halten.

6 Vertraulichkeit

6.1

F2F ist damit einverstanden, dass die vom Kunden als vertraulich gekennzeichneten Informationen und alle finanziellen, statistischen, kunden-, vertriebs- und mitarbeiterbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Unternehmen des Kunden, die F2F im Rahmen dieser Vereinbarung jeweils offen gelegt werden, vertrauliche Informationen des Kunden sind. Der Kunde ist damit einverstanden, dass von F2F als vertraulich gekennzeichnete Informationen und F2F Methoden, Produkte, Hilfsprogramme und Software, Schulungsmaterialien, Branchen-Vorlagen und Branchen-Daten sowie alle zugehörigen Aktualisierungen, Änderungen und Erweiterungen, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung jeweils offen gelegt werden, vertrauliche Informationen von

F2F sind. Vertrauliche Informationen des Kunden und solche von F2F werden zusammen als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet.

Die Parteien verpflichten sich, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei, Dritten keine Vertraulichen Informationen offen zu legen, die eine Partei für die Erbringung oder die Entgegennahme der Beratung erhält.

Beide Parteien vereinbaren, dass die von der jeweils anderen Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen von den Mitarbeitern des Empfängers (und seiner jeweiligen Verbundenen Unternehmen) nur für die Erbringung oder die Entgegennahme der Leistungen unter dieser Vereinbarung oder einem anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag verwendet werden dürfen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Informationen, die:

a. der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, wobei dies nicht auf eine Verletzung einer Verpflichtung unter dieser Ziffer 6 zurückzuführen ist;

b. von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlangt wurden;

c. vom Empfänger (oder einem seiner Verbundenen Unternehmen) unabhängig erstellt werden bzw. wurden oder die ihm oder ihnen vor dem Empfang bereits bekannt waren;

d. allgemein bekannt sind oder von Dritten mit allgemeinen Kenntnissen über Computer oder Prozessarchitektur, Programmierung oder das Unternehmen des Kunden einfach ermittelt werden können.

Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für eine unbeabsichtigte oder zufällige Offenlegung Vertraulicher Informationen, falls die Offenlegung trotz derselben Sorgfalt und Anwendung derselben Schutzmaßnahmen geschieht, die die offen legende Partei für gewöhnlich zum Schutz der eigenen vertraulichen Informationen einsetzt. Vertrauliche Informationen, die unter dieser Vereinbarung offengelegt wurden, unterliegen den Bestimmungen dieser Ziffer 6 für zwei (2) Jahre, beginnend mit dem Datum der erstmaligen Offenlegung.

6.2

Ungeachtet der in Ziffer 6.1 enthaltenen Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei:

a. den jeweiligen Versicherern oder juristischen Beratern offen zu legen oder

b. einem Dritten offen zu legen, sofern dies ein Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit, eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verlangt, oder Rechte, Pflichten oder Anforderungen bestehen, Informationen offen zu legen. Im Falle dieser Unterziffer 6.2 (b) gilt dies unter

der Voraussetzung, dass die jeweils andere Partei, sofern dies durchführbar ist (und gegen keine Gesetze und Vorschriften verstößt), mindestens zwei Arbeitstage vorher darüber schriftlich benachrichtigt wurde. Ungeachtet gegenteiliger Vereinbarung ist F2F berechtigt, Vertrauliche Informationen gemäß dieser Ziffer 6

a. Verbundenen Unternehmen von F2F oder

b. einer dritten Partei offen zu legen, sofern dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Eine solche dritte Partei muss hierfür schriftlich ihr Einverständnis mit der Einhaltung ähnlicher Vertraulichkeitsbedingungen erklären.

Entsprechendes gilt für die Einbehaltung und Nutzung von Arbeitsdokumenten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung, die F2F als Hardcopy oder in elektronischem Format für den internen Gebrauch durch F2F oder ihre Verbundenen Unternehmen behalten und nutzen kann.

6.3

Ungeachtet der Ziffern 6.1 und 6.2 ist F2F berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber Kunden und potenziellen Kunden als Hinweis auf die Erfahrungen von F2F zu erwähnen, es sei denn, der Kunde und F2F treffen schriftlich ausdrücklich eine anders lautende Regelung.

7 Haftung

7.1

F2F haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die F2F vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

7.2

Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet F2F, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 100.000 (einhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der Schaden verursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der Schaden verursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

7.3

F2F haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn F2F über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

7.4

Im Falle des Verzugs erstattet F2F dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Unterziffern 7.1 und 7.2 dieser Ziffer (Haftung).

7.5

Ungeachtet gegenteiliger Regelungen in dieser Ziffer 7 werden die Beratung und Liefermaterialien ausschließlich zu Gunsten des Kunden und dessen Nutzung erbracht, es sei denn, im Auftragsdokument wird eine anders lautende Regelung getroffen. Dementsprechend ist es dem Kunden untersagt, einem Dritten Kopien der Liefermaterialien zur Verfügung zu stellen oder den Nutzen der Beratung

zu Gunsten Dritter anzubieten. F2F übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber Dritten, die von der Beratung profitieren oder diese nutzen oder sich Zugriff auf die Liefermaterialien verschaffen.

8 Allgemeines

8.1 Einsatz von Subunternehmern

F2F ist berechtigt, für die Leistungserbringung einen oder mehrere von F2F ausgewählte Subunternehmer zu beauftragen. Die Verpflichtungen von F2F gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit den Leistungen, die unter dieser Vereinbarung erbracht werden, bleiben im Rahmen der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Mit F2F Personal werden in dieser Vereinbarung Mitarbeiter von F2F und Personal der jeweiligen Subunternehmer bezeichnet.

8.2 Verbundene Unternehmen

„Verbundene Unternehmen“ im Rahmen dieser Vereinbarung – liegen vor, wenn Unternehmen (national / international) direkt oder indirekt finanziell oder personell auf Entscheidungen beteiligter Unternehmen durch Weisung an die Geschäftsleitung oder Stimmrechtsausübung einen beherrschenden Einfluss ausüben können oder einem solchen Einfluss unterliegen.

8.3 Höhere Gewalt

Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen ist keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich.

8.4 Abtretung

Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die jeweiligen Rechte oder Pflichten unter dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen, abzutreten, zu belasten oder anderweitig damit zu handeln. F2F ist allerdings berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Rechte und Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung an eine oder mehrere Gesellschaften zu übertragen oder abzutreten, an die F2F Geschäftstätigkeiten ganz oder teilweise überträgt und über deren Identität F2F den Kunden schriftlich informiert. F2F ist darüber hinaus berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Zahlungsansprüche zu übertragen. Wird in dieser Vereinbarung (einschließlich Ziffer 7) auf eine „Partei“ oder die „Parteien“ verwiesen, umfasst dies auch die jeweiligen Rechtsnachfolger und Übernehmer gemäß dieser Ziffer 8.4, es sei denn, der Kontext verlangt eine andere Regelung.

8.5 Verzichtserklärung

Vorbehaltlich Ziffer 8.8 (Fortbestehen und Gültigkeit von Bestimmungen) werden die Rechte der jeweiligen Partei unter dieser Vereinbarung durch eine Verspätung der Geltendmachung von vertraglichen

Ansprüchen aus dieser Vereinbarung weder beeinflusst noch beeinträchtigt. Der Verzicht auf die Durchsetzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform, um wirksam zu werden.

8.6 Mitteilungen

Alle Mitteilungen bedürfen der Schriftform an die im Auftragsdokument genannte oder zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilte Adresse der jeweils anderen Partei. Die Schriftform ist auch durch Telefax gewahrt.

8.7 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen einer Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen in einer schriftlichen Mitteilung des Kunden (z. B. in einer Bestellung) werden nicht Vertragsbestandteil.

8.8 Fortbestehen und Gültigkeit von Bestimmungen

Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte. Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft. Der Kunde und F2F stimmen darüber überein, dass Ansprüche aus dieser Vereinbarung – soweit nicht in Ziffer 9 (Gewährleistung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend geregelt – einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist.

8.9 Erbringung von Leistungen für andere Kunden

F2F und ihre Verbundenen Unternehmen sind nicht daran gehindert oder eingeschränkt, für andere Kunden ähnliche Leistungen zu erbringen.

8.10 Geschäftsbeziehung der Parteien

F2F ist ein unabhängiger Auftragnehmer und verantwortlich für die Bezahlung aller Arbeitgeberanteile und Steuern im Zusammenhang mit der Entlohnung für F2F Mitarbeiter gemäß allen anwendbaren Gesetzen. F2F übernimmt keinerlei Verpflichtungen des Kunden oder Verantwortung für das Unternehmen oder die Geschäftstätigkeit des Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die durch den Einsatz der Beratung angestrebten und damit erzielten Ergebnisse.

8.11 Schutzrechte Dritter

8.11.1

F2F wird den Kunden auf ihre Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Liefermaterialien hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von F2F gebilligt wurde, sofern der Kunde

- a. F2F von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und
- b. F2F alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird F2F hierbei unterstützen.

8.11.2

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann F2F auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Liefermaterialien ändern oder gegen gleichwertige Liefermaterialien austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch F2F die Liefermaterialien an diese zurückzugeben. In diesem Fall erstattet F2F dem Kunden den Betrag, den er F2F für die Erstellung der Liefermaterialien bezahlt hat, sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 7 (Haftung). Diese Verpflichtungen von F2F gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Rechten Dritter sind abschließend.

8.11.3

- Ansprüche gegen F2F sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass
- a. vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Liefermaterialien eingebaut werden oder F2F Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
 - b. Liefermaterialien vom Kunden verändert werden;
 - c. die Liefermaterialien gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von F2F geliefert wurden oder Liefermaterialien an Dritte (ausgenommen: Verbundene Unternehmen des Kunden) vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

8.12 Ansprüche Dritter

Vorbehaltlich der Ziffer 7 (Haftung) und der Ziffer 8.11 (Schutzrechte Dritter) erkennt der Kunde an, dass diese Vereinbarung keinerlei Rechte oder Ansprüche Dritter begründet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus dieser Vereinbarung ableiten.

8.14 Vollständigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung und die zugehörigen Anhänge und genannten Dokumente stellen die vollständige, abschließende Vereinbarung zwischen dem Kunden und F2F hinsichtlich der Beratung dar. Sie ersetzt alle vorhergehenden mündlichen oder schriftlichen Angebote, Korrespondenzen, Absprachen oder andere Kommunikation. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für Angaben, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind. Beide Parteien bestätigen, dass sie nicht aufgrund anderer Angaben als den ausdrücklich in dieser Vereinbarung

definierten dazu veranlasst wurden, diese Vereinbarung zu schließen. Die Überschriften und Titel in dieser Vereinbarung sollen die Lesbarkeit verbessern, sind jedoch nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

9. Geltungsbereich, Mediation, Geltendes Recht

9.1 Geltungsbereich

Lieferungen und Leistungen von F2F unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von F2F. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart nur in Deutschland wahrgenommen werden. Die Nutzung von Lizenzen kann in dem Umfang erfolgen, wie dies in der jeweiligen Vereinbarung geregelt ist.

9.2 Mediation

Sollte es zwischen dem Kunden und F2F zu Streitigkeiten kommen, werden beide Parteien versuchen eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten durch Verhandlungen zu erreichen. Falls im Auftragsdokument enthalten, erfolgen diese Verhandlungen gemäß der dort beschriebenen Prozedur für die Eskalation von Problemen. Halten beide Parteien eine Mediation für vorteilhaft, werden die Parteien versuchen, die Streitigkeiten im Rahmen einer nicht bindenden Mediation beizulegen. Den Parteien steht es dennoch ohne Einschränkung für den Fall

- a. der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs zur Vermeidung von Verstößen oder Verletzungen der Vertraulichkeitsverpflichtung oder
- b. des Einzugs aller ausstehenden und überfälligen Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung weiterhin frei, gerichtliche Schritte zu unternehmen.

9.3 Geltendes Recht

Der Kunde und F2F stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten beider Parteien in Verbindung mit dieser Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.
